

Reglement

Videoüberwachung Velokeller Schulhaus

Liebrüti

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung „Velokeller Schulhaus Liebrüti“ dient zur Verhinderung und Ahndung grober Sachbeschädigung, Diebstahls sowie zur Verhinderung von Straftaten gegen Leib und Leben.

§ 2

Zuständige Person oder Stelle

1 Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten wird die Schulleitung, Kindergarten und Primarschule Kaiseraugst, die Standortleitung Kaiseraugst der Kreisschule Unteres Fricktal und die Regionalpolizei Unteres Fricktal beauftragt. Vorgenannte sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen befugt.

2 Die technische Wartung erfolgt durch die Firma, b.t boutique für bild & ton ag, Giebenach. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

Überwachungsperimeter

Die Videokamera ist so einzustellen, dass nur der Velokeller erfasst wird.

§ 4

Überwachungszeiten, Hinweistafeln

Die Überwachung des Velokellers erfolgt an 7 Tagen die Woche während 24 Stunden.

Es werden bei jeder überwachten Stelle gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

Videoüberwachung (Piktogramm)

Areal wird videoüberwacht.

Auskunftsstelle: Schulleitung Kaiseraugst

§ 5

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

§ 6

Speicherungsdauer und Vernichtung

1 Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen spätestens nach 72 Stunden zu löschen.

2 Führt die Auswertung zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

3 Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

¹ SAR 171.100

§ 7

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 8

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 9

Datensicherheit

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG² durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2017 in Kraft.

Kaiseraugst, 30. Januar 2017

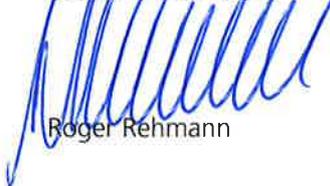
Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsidentin



Sbylle Lüthi

Gemeindeschreiber



Roger Rehmann

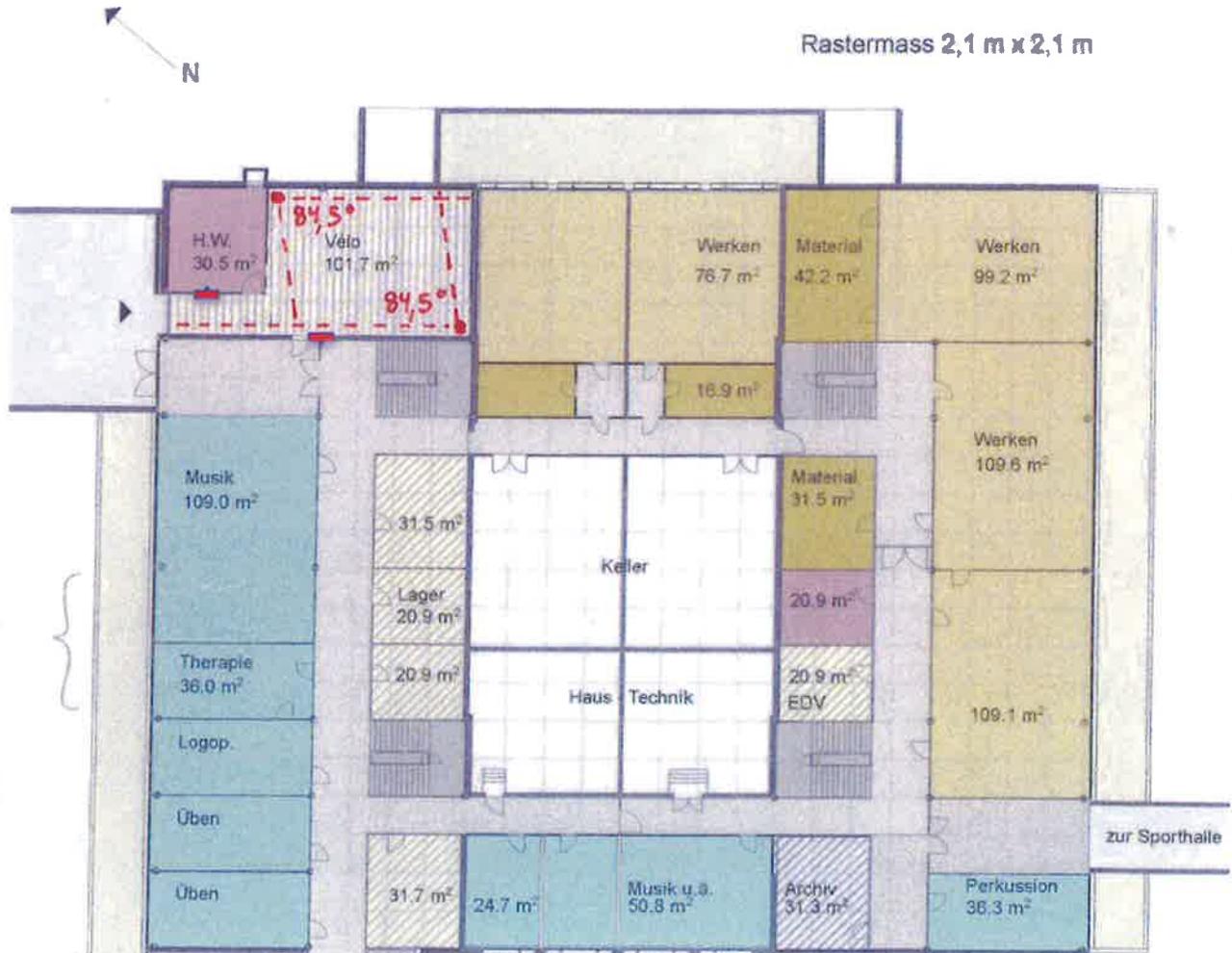


²Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).



Kindergarten + Primarschule
Kaiseraugst

Situationsplan Videoüberwachung Velokeller Schulhaus Liebrüti



 Standorte und Winkel Kameras

 Standorte Hinweistafeln

Kindergarten + Primarschule Kaiseraugst
Schwarzackerstrasse 59, 4303 Kaiseraugst

T 061 816 90 80
info@schulen-kaiseraugst.ch
www.schulen-kaiseraugst.ch



**GEMEINDE
KAISERAUGST**
Leben. Arbeiten. Zuhause sein.